

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05</p>	VO (EU) 2019/1021	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Nachfolgende Quecksilberverbindungen dürfen nicht als Stoff hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden. In Gemischen, Erzeugnissen oder Bestandteilen davon dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Quecksilberkonzentration 0,01 Gewichtsprozent beträgt oder übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phenylquecksilberacetat (EG-Nr. 200-532-5, CAS-Nr. 62-38-4) - Phenylquecksilberpropionat (EG-Nr. 203-094-3, CAS-Nr. 103-27-5) - Phenylquecksilber-2-ethylhexanoat (EG-Nr. 236-326-7, CAS-Nr. 13302-00-6) - Phenylquecksilberoctanoat (CAS-Nr. 13864-38-5) - Phenylquecksilberneodecanoat (EG-Nr. 247-783-7, CAS-Nr. 26545-49-3) 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 62

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20 (2)

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	<p>Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung. 2. Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands. 3. Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt. 4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden. 5. Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens. 6. Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig. 7. Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort „Id-Zeichen“ in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen. 8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird. 9. Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt. 10. Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden. <p>Mitgeltende Unterlagen: GS-Zeichen_21-11</p>	ProdSG	§ 24 (3)

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: <ul style="list-style-type: none"> - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf. Produktreklamationen sind zu registrieren. Dazu gehört der Reklamationsgrund und die eingeleiteten Maßnahmen. Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produktes dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind.	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen.	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen: 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten). Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6 (1)
5048	Zur Sicherstellung der Konformität können harmonisierte Normen, nicht-harmonisierte Normen und technische Spezifikationen herangezogen werden.	ProdSG	§ 4 und § 5
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen in deutscher Sprache sind allen Produkten beizulegen, wenn zum Schutz von Personen bestimmte Regeln einzuhalten sind. Dabei ist die Verwendung, Ergänzung und Instandhaltung des Produkts zu betrachten.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Zur Erstellung von Gebrauchsanweisungen kann die Norm DIN EN IEC/IEEE 82079 herangezogen werden. Empfehlenswert sind Informationen in Bezug auf: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	DIN EN IEC/IEEE 82079	
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat. Das GS-Zeichen kann nur von Herstellern oder Bevollmächtigten mit Sitz in der EU oder der europäischen Freihandelszone beantragt werden.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (2)

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

**Anforderungen an Produkte, die von REACH
betroffen sind**

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_21-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_21-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Artikel aus Naturkautschuklatex

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthetikgummi gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2019-06-01_20-05 BfR LII. Füllstoffe 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier

Artikel Nr.:

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holz furnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsaamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50778	Zellstoff und Papier mit einem Gehalt von über 0,1 Masseprozent Nonylphenol ist verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Holz, Fasern aus Tieren, Tiere und Pflanzen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsaamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 - anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente - Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden - mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder Leder. 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50945	<p>Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. <p>Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein.</p> <p>Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen.</p> <p>Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen.</p> <p>Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11</p>	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50940	<p>Verboten sind bestimmte Einwegkunststoffartikel und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff.</p> <p>Darunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wattestäbchen, - Besteck, - Teller, - Trinkhalme; - Rührstäbchen - Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen - Lebensmittelbehälter aus Styropor - Getränkebehälter aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie - Getränkebecher aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. 	EWKVerbotsV	§ 3

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50947	<p>Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. <p>Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen - Reinigungsaktionen - Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. <p>Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.</p>	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sind verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	<p>Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen:</p> <p>"IX. Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants 2019-06-01_20-05 BfR IX Farbmittel 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness, Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Metallische Oberflächen

Artikel Nr.:

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm. Analysemethoden: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	<p>Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:</p> <p>- DPHP (Di-2-propylheptylphthalat)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf</p>	BfR DPHP	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	<p>Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:</p> <p>a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,</p> <p>b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,</p> <p>c) Schuhwaren,</p> <p>wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthen: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthen: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrlichlorid: 1 mg/kg - α, α,α-Trichlortoluol; Benzotrlichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5- dienyldenmethylene)dianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg <p>Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration.</p> <p>Die Anforderungen gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgерäte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sindverboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50245	<p>In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, <p>darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).</p>	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten <ul style="list-style-type: none"> i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m.TextilKenn zG
5289	<p>Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten.</p> <p>Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5162	Bei der Kennzeichnung von Lederartikeln sind folgende Kennzeichnungsregeln zu beachten: 1. Mit der Kennzeichnung Leder oder echtes Leder dürfen nur solche Produkte ausgezeichnet werden, die aus tierischer Haut bzw. Fell hergestellt werden; 2. Bei Produkten aus Kunstleder sind die Kunststoffsorten zu nennen; 3. Bei Lederwaren mit Beschichtung über 0,15 mm muss die Kennzeichnung lauten: Leder mit Beschichtung; 4. Bei Leder im Verbund mit anderen Materialien darf die Kennzeichnung Leder nur dann benutzt werden, wenn 80 % Leder eingesetzt wurde. Ansonsten sind alle Materialien zu nennen.	RAL 060 A2	
705	In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein. Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3031	Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 - anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente - Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden - mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder Leder. 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffes enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5169	Spielwaren und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, dürfen im weichmacherhaltigen Material nicht mehr als 0,1 Gewichts-% der folgenden Phthalate enthalten: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7 Als Babyartikel gelten in diesem Zusammenhang alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 52

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
50925	Verpackungsmaterial aus Holz darf nur in die EU eingeführt werden, wenn es einer Behandlung gemäß des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel ISPM15) unterzogen wurde und mit einer entsprechenden Markierung versehen wurde. Die Ausnahmen nach ISOM15 sind zu beachten.	VO (EU) 2016/2031	Art. 43 Abs. 1
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertreiber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben. Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15
50950	Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die hauptsächlich aus PET bestehen, sollen ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25 % aus Rezyklaten hergestellt werden. Ab 2030 gilt ein Mindestwert im Durchschnitt von 30 % Rezyklaten für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Nicht betroffen sind: a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.	VerpackG	§ 30 a VerpackG

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50957	<p>Ab dem 01.01.2022 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich bepfandet werden, wenn sie mit folgenden Inhalten gefüllt sind:</p> <p>a. Sekt, Sektmischgetränken mit Sektanteil von mind. 50 % und schäumenden Getränken aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein b. Wein und Weinmischgetränken mit einem Weinanteil von mind. 50 % und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein c. weinähnlichen Getränken und Mischgetränken, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 % d. Alkoholerzeugnissen, die der Alkoholsteuer unterliegen (Getränke mit Alkopopsteuer mit Pfandpflicht!) e. sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % f. Fruchtsäften und Gemüsesäften g. Fruchtnektaren ohne Kohlensäure und Gemüsenektaren ohne Kohlensäure</p> <p>Zudem gilt die Regelung für alle Getränkedosen.</p> <p>Ein Abverkauf ist ohne Pfand bis zum 01.07.2022 erlaubt. Danach dürfen keine pfandpflichtigen Getränkebehälter mehr ohne Pfand an den Endverbraucher abgegeben werden.</p> <p>Ab 01.01.2024 wird die Pfandpflicht nochmals erweitert auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit</p> <p>a. Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % b. sonstige trinkbare Milcherzeugnisse</p>	VerpackG	§ 31, 38 Abs. 7
50951	<p>Ab dem 1. Januar 2023 muss zusätzlich für den Endkunden eine Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern zur Verfügung gestellt werden, wenn, die Einweglösung jeweils erst beim Letztvertrieber mit Waren befüllt wird. Der Endverbraucher muss über die Möglichkeit informiert werden.</p>	VerpackG	§ 33 VerpackG

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50952	<p>Ab dem 03.07.2024 müssen Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, so gestaltet sein, dass die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest mit dem Behälter verbunden sind.</p> <p>Nicht davon umfasst werden</p> <p>a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;</p> <p>b) Getränkebehälter aus Metall, bei denen nur die Dichtungen am Deckel oder Verschluss aus Kunststoff bestehen;</p> <p>c) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und dafür verwendet werden.</p>	EWKKennzV	§ 3 EWKKennzV
50959	Für 2025 müssen mindestens 25% Rezyklate in Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend PET verwendet werden. Der Rezyklateinsatz muss ab 2030 bei 30% für jegliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen liegen.	VerpackG	§ 30a
50958	Letztvertreiber, bei denen die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einwegkunststoffgetränkebecher vor Ort mit Ware befüllt werden, müssen ab dem 01.01.2023 hierfür zusätzlich zu der Einwegverpackung eine Mehrwegalternative zur Verfügung stellen. Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen mit nicht mehr als fünf Beschäftigten sowie für Verkaufsautomaten. Hier können von dem Endverbraucher selbstmitgebrachte Behälter benutzt werden, wenn hierzu Informationstafeln den Endverbraucher am Abgabeort darauf hinweisen.	VerpackG	§§ 33, 34

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.	PfIBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org https://lucid.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensint ern
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2654	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind unentgeltlich zurückzunehmen und einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verbraucher sind hierüber entsprechend zu informieren.	VerpackG	§ 3, 15 i.V.m. Anlage 2
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org https://lucid.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertreiber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben. Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2655	<p>Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI <p>kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.</p>	VerpackG	§ 5
11345	<p>Vorgaben für die Füllmengenangabe bei Fertigpackungen mit photochemischen Erzeugnissen und mit chemischen und technischen Standardmaterialien und Reagenzmaterialien gleicher Nennfüllmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - statt der Nennfüllmenge darf das Volumen der gebrauchsfertigen Zubereitung oder die Anzahl der Anwendungen oder Untersuchungen angegeben werden. 	FPackV	§ 6 Abs. 6

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Aerosolpackungen

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5019	<p>Aerosolpackungen (Spraydosen), deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1000 Milliliter übersteigt; 2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht; 3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann. <p>Zusätzlich sind die betroffenen Aerosolpackungen zu kennzeichnen und der Text der Etikettierung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.</p> <p>Das Konformitätskennzeichen besteht aus einem umgekehrten Epsilon „3“.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CD 75-324-EEC_15-04 RL 75-324-EWG_15-04</p>	13. ProdSV	§ 1
5215	In Aerosolen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen verboten.	ChemOzonSchi chtV	Art.6
5300	Druckgaspackungen mit fluorierten Treibhausgasen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	VO (EU) Nr. 517/2014	Art.11 Anh.III

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Aerosolpackungen

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff.
Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlageanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
656	Hersteller und Importeure von Batterien müssen gesammelte Batterien unentgeltlich zurücknehmen und verwerten bzw. nicht verwertbare Batterien der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter bedienen (Einzahlung in Pool).	BattG	§ 5
50044	Batterien mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (höchstens 2 g Lithium; mit Lithiumionen höchstens eine Nennenergie in Wattstunden von 100 Wh) müssen auf dem Gehäuse mit der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden. Der Hersteller/Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt bzw. ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss aus der Unterlage hervorgehen, dass die Prüfungen nach UN-Handbuch (III/38.3) bestanden wurden.	ADR	
3044	Es ist verboten, Batterien (auch in Geräten) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0.0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Das gilt ebenso für Knopfzellen.	BattG	§ 3
50112	Es ist verboten, Gerätebatterien in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Dieses Verbot gilt nicht für Nickel-Cadmium-Batterien, die in folgenden Geräten/Systemen eingesetzt werden: Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung (Medizinprodukte)	BattG	§ 3 Abs. 2
658	Alle Batterien müssen mit einer Kennzeichnung gemäß Anlage (durchgestrichene Mülltonne) versehen sein. Schadstoffhaltige Batterien (wenn Ausnahmen bestehen) müssen zusätzlich mit den chemischen Symbolen ("Cd", "Hg" oder "Pb") versehen sein, wenn die Anteile der Schwermetalle folgende Werte übersteigen: 0,0005 Masseprozent Quecksilber, 0,002 Masseprozent Cadmium, 0,004 Masseprozent Blei. Mitgeltende Unterlagen: Anlage BattG_21-05	BattG	§ 17

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50269	<p>Wiederaufladbare Geräte-Batterien und Akkumulatoren (auch Fahrzeugbatterien) müssen mit einer Kapazitätskennzeichnung gekennzeichnet werden.</p> <p>Dies gilt nicht für solche Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in einem Gerät fest eingebaut sind und nicht entnommen werden sollen.</p> <p>Die Kapazität muss in Milli-Amperestunden oder Amperestunden, unter Verwendung von Abkürzungen ausgedrückt werden: "mAh" bzw. "Ah". Die Größe der Kennzeichnung ist vorgeschrieben.</p> <p>Zur Messung der Kapazität und deren Nachweis sind die entsprechenden Normen, die in den Anlagen der VO dargestellt werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kennzeichnung ist ab 1. Juni 2012 für erstmals in den Verkehr gebrachter Batterien und Akkumulatoren Pflicht. Batterien und Akkumulatoren, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, müssen nicht gekennzeichnet sein und können unbegrenzt abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 1103/2010 de_10-11 VO (EU) 1103/2010 en_10-11</p>	VO (EU) Nr. 1103/2010	
50928	<p>Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11</p>	VO (EU) 2017/852	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50928	Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11	VO (EU) 2017/852	
50802	Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden. Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,...) Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 528/2012 21-11 VO (EU) Nr. 528/2012 21-11	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50776	Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Biozidprodukten, die Altwirkstoffe enthalten, müssen diese Produkte nicht zulassen. Stattdessen müssen die Produkte bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gemeldet werden. Das gilt solange über Altwirkstoffe (Anhang II der VO (EU) Nr. 1062/2014) noch keine Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung getroffen wurde. Die Meldung kann online über folgende Seite erfolgen: https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/startseite.html Mitgeltende Unterlagen: Liste Altwirkstoffe 21-11	ChemBiozidDV	§ 4
50806	Biozidprodukte dürfen nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen. Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
605	Für Elektrohaushaltsgeräte muss die mechanische Festigkeit des Kunststoffgehäuses den Vorgaben der DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	DIN EN 60335-1 i.V.m. § 3 GSG
150449	Ab dem 1.1.2022: Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer informieren über 1. den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und 2. deren oder dessen sichere Entnahme. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist.	ElektroG	§ 4 Abs. 3, 4
672	Hartlote dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 Gew.- % oder mehr beträgt. (Hartlötungen bedeutet eine Verbindungstechnik, bei der mit Legierungen bei Temperaturen über 450 °C gearbeitet wird.) Das Verbot gilt nicht für Hartlote, die aus Sicherheitsgründen verwendet werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
917	<p>Neue elektrische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von 50 bis 1.000 V Wechselstrom und 75 bis 1.500 V Gleichstrom dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen, entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden. <p>Hersteller dürfen elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Es ist eine EU Konformitätserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen. (Leitfaden über die Risikoanalyse und -bewertung - siehe Cenelec Guide 32) Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird. Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind. Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Konformität sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines elektrischen Betriebsmittels sowie Änderungen der Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen. Wenn es der Hersteller angesichts der Risiken, die mit einem von ihm auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmittel verbunden sind, als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht Beschwerden hinsichtlich nichtkonformer elektrischer Betriebsmittel. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden sowie der Rückrufe von elektrischen Betriebsmitteln. Der Hersteller hält die Händler über die Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden. Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes elektrisches Betriebsmittel nicht den Anforderungen entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt das elektrische Betriebsmittel zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.</p> <p>Der Hersteller ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat.</p> <p>Der Hersteller nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure, 1. von denen er ein elektrisches Betriebsmittel bezogen hat und 2. an die er ein elektrisches Betriebsmittel abgegeben hat. Diese Informationen sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels sowie nach der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Ab dem 20. April 2016 sind die obenstehenden Anforderungen an elektrische Betriebsmittel der Richtlinie 2014/35/EU einzuhalten. Elektrogeräte die vor diesem Datum importiert wurden können abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR. 2014-35-EU_15-11 Draft Guidance LVD_16-05 Risk Assessment and Risk Reduction CENELECGuide32 RL 2014-35-EU_15-11</p>	1. ProdSV	§ 1, 3, 7, 8, 14, 21

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3070	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch !dauernd! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 30 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 40 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 50 K	DIN EN 60335-1	
3071	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch nur !kurz! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 35 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 45 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 60 K	DIN EN 60335-1	
5078	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Niederspannungsrichtlinie sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Die Normen finden sich unter: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage_en	Normenverz. 1. ProdSV	Abschnitt 1
5110	Jeder Hersteller (Importeur) oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.	ElektroG	§ 6 Abs.3
5111	Jeder Hersteller (Importeur) bzw. Bevollmächtigte ist verpflichtet, die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgegebenen Altgeräte abzuholen und zu verwerten. Hierfür kann er sich Dritter bedienen.n.	ElektroG	§ 16 Abs. 1, § 43

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5113	<p>Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte (Wechselstrom von höchstens 1000 V, Gleichstrom von höchstens 1500 V) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1Gewichtsprozent:</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote f) – h) gelten nicht für Spielzeug, dass bereits lt. Anhang XVII den Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2011/65/EU_20-11 RL 2011/65/EU_20-11</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15
5137	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch haben die Anforderungen der Norm DIN VDE 0620-1 zu erfüllen.	DIN VDE 0620-1	
5181	Alle elektrischen Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
5337	Elektrogeräte müssen nach dem allgemeinen Stand der Technik gefertigt werden und dürfen andere Geräte nicht elektromagnetisch stören bzw. gegen elektromagnetische Störungen unempfindlich sein.	EMVG	§ 4

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5339	<p>Geräte oder Betriebsmittel, die für Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.</p> <p>Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.</p> <p>Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Geräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden.</p> <p>Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die Information zur Nutzung des Geräts beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p> <p>Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieses Geräts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Gerät Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichteinhaltung und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.</p> <p>Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Geräts mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Geräten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.</p> <p>Der Hersteller nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von denen er ein Gerät bezogen hat und 2. an die er ein Gerät abgegeben hat. <p>Diese Informationen sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels sowie nach der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorzulegen.</p> <p>Hinweis: Seit dem 20. April 2016 sind die obenstehenden Anforderungen an elektrische Betriebsmittel der Richtlinie 2014/30/EU einzuhalten. Geräte oder Betriebsmittel die vor diesem Datum importiert wurden können abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014/30/EU_20-05 RL 2014/30/EU_20-05</p>	RL 2014/30/EU	Art. 6,7,12

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5340	Alle Elektrogeräte müssen mit der CE-Kennzeichnung dauerhaft versehen werden.	EMVG	§ 18
5341	Jedes Elektrogerät muss mit der Typenkennzeichnung, der Baureihe, der Seriennummer oder mit anderen Angaben gekennzeichnet sein, die die Zuordnung des Gerätes zu einer EG-Konformitätserklärung und zur Charge ermöglichen.	EMVG	§ 9
5342	Jedes Elektrogerät muss mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers gekennzeichnet sein. Ist der Hersteller aus einem Drittstaat, muss der Name und die Anschrift des Importeurs gekennzeichnet werden.	EMVG	§ 9

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50024	<p>Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte gelten verbindliche Stromverbrauchsgrenzwerte.</p> <p>Ab 7. Jan. 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 1,00 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 1,00 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 2,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden. <p>Ab 7. Jan. 2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 0,50 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 0,50 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 1,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden, - Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminimierungsfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. <p>Ab 1. Jan 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zur Deaktivierung der drahtlosen Netzwerkverbindungen - Verbrauchsminimierungsfunktion bei vernetzten Geräten - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 12,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 6.00 W <p>Dies gilt nicht für: i) Drucker mit einem Netzteil, dessen Nennleistung über 750 W beträgt; ii) Großformatdrucker; iii) Telepräsenz-Systeme; iv) Desktop-Thin-Clients; v) Workstations; vi) mobile Workstations; vii) Small-Scale-Server; viii) Computerserver.</p> <p>Ab 1. Januar 2015 (gilt nur für Kaffeemaschinen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Filter-Haushaltskaffeemaschinen, bei denen der Kaffee in einem isolierten Behälter aufbewahrt wird, gilt eine Wartezeit von höchstens fünf Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus bzw. von 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs; - für Filter-Haushaltskaffeemaschinen, bei denen der Kaffee in einem nicht isolierten Behälter aufbewahrt wird, gilt eine Wartezeit von höchstens 40 Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus bzw. von 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs; - für Haushaltskaffeemaschinen mit Ausnahme von Filterkaffeemaschinen gilt eine Wartezeit von höchstens 30 Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus, von höchstens 30 Minuten nach Aktivierung des Heizelements, von höchstens 60 Minuten nach Aktivierung der Tassenvorwärmfunktion und von höchstens 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs, außer wenn ein Alarm ausgelöst wurde, der ein Eingreifen des Nutzers erfordert, um Schäden oder einen Unfall zu verhindern. <p>Ab 1. Januar 2017:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei vernetzten Geräten, die einen oder mehrere Bereitschaftsmodi aufweisen, müssen die Anforderungen an diesen Bereitschaftsmodus/diese Bereitschaftsmodi erfüllt sein, wenn alle drahtgebundenen Netzwerk-Ports vom Netzwerk getrennt und alle drahtlosen Netzwerk-Ports deaktiviert sind. - Vernetzte Geräte (außer HiNA-Geräte) müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminimierungsfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 8,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 3.00 W <p>Dies gilt nicht für: i) Großformatdrucker; ii) Desktop-Thin-Clients; iii) Workstations; iv) mobile Workstations; v) Small-Scale-Server; vi) Computerserver.</p> <p>Ab 1. Januar 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Andere vernetzte Geräte (außer HiNA-Geräte) max 2.00 W <p>Zusätzlich sind ab 1. Januar 2015:</p> <p>für vernetzte Geräte folgende Informationen auf den frei zugänglichen Websites der Hersteller anzugeben: a) für jeden Bereitschafts- und/oder Aus-Zustand sowie für den Zustand des vernetzten Bereitschaftsbetriebs, in den das Gerät mithilfe der Verbrauchsminimierungsfunktion oder einer ähnlichen Funktion versetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsaufnahme in Watt, auf eine Dezimalstelle gerundet, - die Zeitdauer, nach der das Gerät mithilfe der Verbrauchsminimierungsfunktion oder einer ähnlichen Funktion automatisch in den Bereitschafts- und/oder Aus-Zustand und/oder einen Zustand des vernetzten Bereitschaftsbetriebs versetzt wird; b) die Leistungsaufnahme des Produkts im vernetzten Bereitschaftsbetrieb, wenn alle drahtgebundenen Netzwerk-Ports mit dem Netzwerk verbunden und alle drahtlosen Netzwerk-Ports aktiviert sind; c) Hinweise zur Aktivierung und Deaktivierung drahtloser Netzwerk-Ports. <p>Die Leistungsaufnahme des Produkts im vernetzten Bereitschaftsbetrieb sind auch im Nutzerhandbuch anzugeben.</p> <p>Diese Verordnung gilt nicht für Geräte, die mit einem externen Niederspannungsnetzteil in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CE (EG) No. 1275/2008 codesign electrical and electronic household equipment Annex I-II_13-11.pdf VO (EG) Nr. 1275/2008 Ökodesign elektrische und elektronische Haushalts-Bürogeräte Anhang I-II_13-11</p>	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 3, 8 i.V.m.Anhang I, II

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50025	Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte sind für die Konformitätserklärung technische Unterlagen zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: CE (EG) No. 1275/2008 ecodesign electrical and electronic household equipment Annex I_13-11.pdf VO (EG) Nr.1275-2008 Ökodesign Haushalts- Bürogeräte Anhang II_13-11.pdf	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 4 i.V.mit Anhang II
50192	Elektrohaushaltsgeräte sind analog der Normenreihe DIN EN 60335- ff auf ihre Sicherheit zu überprüfen, insbesondere auch auf die möglichen Fehlanwendungen und die Kennzeichnung.	Normenreihe DIN EN 60335-ff	
818	Hersteller und Importeure, die kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte vertreiben, haben Etiketten und Datenblätter unentgeltlich in deutscher Sprache dem Handel zur Verfügung zu stellen. Kennzeichnungspflichtig in Bezug auf den Energieverbrauch sind folgende Haushaltsgeräte, sofern sie nicht auch mit Batterien betrieben werden können: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte - Elektrische Haushaltswaschmaschinen, außer Geräten ohne Schleudervorrichtung und außer Geräten mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern - Elektrische Haushaltswäschetrockner - Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten - Elektrische Haushaltsgeschirrspüler - Elektrobacköfen und Dunstabzugshauben - Haushaltslampen und Leuchten - Raumklimageräte - Ventilatoren - Fernsehgeräte - Staubsauger - Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher - Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte - Computer <p>Etiketten und Datenblätter müssen den Vorschriften der einschlägigen EU-Durchführungsmaßnahmen entsprechen.</p>	EnVKV	§ 3

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
824	<p>Für kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte muss vom Lieferant eine technische Dokumentation auf Grundlage der entsprechenden EU Durchführungsverordnungen erstellt werden, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann.</p> <p>Diese ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren nach Produktionsende bereitzuhalten.</p> <p>Weiterhin stellt der Lieferant die technische Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen nach Eingang eines Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen in elektronischer Form zur Verfügung.</p> <p>Lieferant ist der Hersteller innerhalb der EU oder derjenige, der das Gerät vermarktet.</p>	EnVKV	§ 6
825	<p>Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die beim Endverbraucher zu einer Verwechslung mit dem vorgeschriebenen Etikett führen können, dürfen nicht verwendet werden.</p>	EnVKV	§ 7

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50639	<p>Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 V das als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss eines Elektro- oder Elektronikgeräts an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dient, darf nicht mehr als 0,1Gewichtsprozent:</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote a) – e) gelten nicht für Kabel von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). <p>Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Kabel von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50640	<p>Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote a) -e) gelten nicht für Ersatzteile von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). <p>Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Ersatzteile von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. <p>Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, ausgebaut und in Geräten verwendet werden, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Teilen muss den Verbrauchern kenntlich gemacht werden, dass diese Teile wiederverwertet wurden.</p> <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50641	<p>Der Hersteller muss für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Nennspannung von höchstens 1000 V Wechselstrom und von höchstens 1500 V Gleichstrom folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:</p> <p>a) Technische Unterlagen, b) durch geeignete Verfahren die Einhaltung der Konformität nachweisen, c) interne Fertigungskontrollen nachweisen, d) eine regelmäßig aktualisierte Konformitätserklärung mit folgenden Angaben erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts; 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb); 4. Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, ggf. mit Foto; 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung); 6. Ggf. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der techn. Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird; 7. Zusätzliche Angaben; 8. Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung. <p>Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren.</p> <p>Oben genannte Anforderungen gelten auch für Importeure und Händler bei Eigenmarken und bei Veränderungen des bereits in den Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgerätes, wenn die Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und ggf. den Behörden zur Verfügung zu stellen.</p>	ElektroStoffV	§ 4, § 9, § 11

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50084	<p>Hersteller von Gefahrstoffen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einhalten.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufung der Stoffe und Gemische, - Unterlagen, die zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen geführt hat, - Sicherheitsdatenblatt, - sichere Verpackung, - Kennzeichnung der Verpackung. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) No 1272/2008_21-05 VO (EG) Nr. 1272/2008_21-05</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05</p>	VO (EU) 2019/1021	
933	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühhvorrichtung in Verkehr gebracht werden). 	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II
50830	<p>Anhang VIII der CLP- Verordnung regelt harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden. - Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind. - ein eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) ist auf dem Kennzeichnungsetikett aufzuführen. - Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufte Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden. - Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu - Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 01.01.2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf. <p>Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist für Importeure und nachgeschaltete Anwender zeitlich gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Gemische zur Verwendung durch Endverbraucher - für Gemische zur gewerblichen Verwendung - 01.01.2024 für Gemische zur industriellen Verwendung <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) No 1272/2008 Annex VIII_20-11 VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhang VIII_20-11</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Anhang VIII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot

Artikel Nr.:

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
828	Es muss gewährleistet sein, dass Gefahrstoffe ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.	GefStoffV	§ 4
850	Lieferanten müssen für gefährliche Produkte Sicherheitsdatenblätter beilegen. Soweit die Produkte an gewerbliche Abnehmer weitergegeben werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt werden.	GefStoffV	§5 (1)
2602	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	ChemVerbotsV	
2643	In der Produktbeschreibung auf die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen hinweisen.	GefStoffV	
5009	Biozidprodukte müssen entsprechend der Gefahrstoff-VO gekennzeichnet sein, wenn entsprechende gefährliche Stoffe enthalten sind.	BiozidGz	§ 15
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05	VO (EU) 2019/1021	
933	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden).	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot

Artikel Nr.:

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Hygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50273	Für alle Hygieneartikel sind die Ge- und Verbote der Bedarfsgegenständeverordnung zu berücksichtigen.	BedGgstV	
50945	<p>Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. <p>Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein.</p> <p>Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen.</p> <p>Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen.</p> <p>Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11</p>	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Hygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50940	<p>Verboten sind bestimmte Einwegkunststoffartikel und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff.</p> <p>Darunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wattestäbchen, - Besteck, - Teller, - Trinkhalme; - Rührstäbchen - Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen - Lebensmittelbehälter aus Styropor - Getränkebehälter aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie - Getränkebecher aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. 	EWKVerbotsV	§ 3
50947	<p>Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. <p>Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen - Reinigungsaktionen - Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. <p>Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.</p>	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E
50279	<p>Für alle Einfärbungen von Hygieneartikeln ist die BfR-Empfehlung IX zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants 2019-06-01_20-05 BfR IX Farbmittel 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX
50283	<p>Bei der Verwendung von Polypropylen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR VII. Polypropylen 2019-06-01_20-05 BfR VII. Polypropylene 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR VII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Hygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50284	Bei der Verwendung von Silikonen sind die BfR-Empfehlungen XV zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XV. Silicone 2019-06-01_20-05 BfR XV. Silicones 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XV
50285	Bei Verwendung von Papier, Kartons und Pappen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI. Paper and Board for Food Contact 2019-06-01_20_05 BfR XXXVI. Papiere, kartons, Pappen für Lebensmittelkontakt 2019-06-01_20_05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI
50286	Bei der Verwendung von Polyethylen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR III. Polyethylen 2019-06-01_20-05 BfR III. Polyethylene 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR III

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Hygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Hygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2019-06-01_20-05 BfR LII. Füllstoffe 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Medizinprodukte

Artikel Nr.:

frei verkäufliche Medizinprodukte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11293	Bei Medizinprodukten ist die VO (EU) 2017/745 (MDR) anzuwenden. Folgende Produkte dürfen bis zum 27. Mai 2025 weiter auf dem Markt bereitgestellt werden: - Medizinprodukte, die vor dem 26. Mai 2021 gemäß dem bisherigen Recht in Verkehr gebracht werden - Produkte, die ab dem 26. Mai 2021 aufgrund einer Bescheinigung, ausgestellt nach bisherigem Recht, in Verkehr gebracht werden - Produkte der Klasse I, die ab dem 26. Mai 2021 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden dürfen, da sie nach neuen Recht eine Bescheinigung einer benannten Stelle erfordern. Danach gilt ein Verkehrsverbot für Produkte, die nicht der VO (EU) 2017/745 entsprechen.	VO (EU) 2017/745	
90006	Farbige Kontaktlinsen, die ausschließlich dekorativen Zwecken dienen, sind Bedarfsgegenstände. Sobald die EU-Kommission eine Gemeinsame Spezifikation für diese Produkte erlässt und diese Gültigkeit erlangt, werden farbige Kontaktlinsen den Medizinprodukten gleichgestellt und müssen die Anforderungen der VO (EU) 2017/745 erfüllen.	ALS	2019/63 + § 2 Abs. 6 Nr. 6 LFGB + VO (EU) 2017/745 Art 1

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Medizinprodukte

Artikel Nr.:

frei verkäufliche Medizinprodukte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5317	<p>Medizinprodukte sind Instrumente, Apparate, Geräte, Software, Implantate, Reagenzien, Materialien oder andere Gegenstände zur Anwendung beim Menschen, wenn sie einem oder mehreren der folgenden medizinischen Zwecke erfüllen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diagnose, Verhütung, Überwachung, Vorhersage, Prognose, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, - Diagnose, Überwachung, Behandlung, Linderung von oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen, - Untersuchung, Ersatz oder Veränderung der Anatomie oder eines physiologischen oder pathologischen Vorgangs oder Zustands, - Gewinnung von Informationen durch die In-vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper — auch aus Organ-, Blut- und Gewebespenden — stammenden Proben. <p>Bei Medizinprodukten wird die bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologische oder immunologische Mittel noch metabolisch erreicht.</p> <p>Ebenfalls zu den Medizinprodukten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produkte zur Empfängnisverhütung oder -förderung, - Produkte, zur Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation von Medizinprodukten und dessen Zubehör; <p>Folgende Produkte ohne medizinische Zweckbestimmung (aufgeführt in Anhang XVI der VO (EU) 2017/745) müssen ebenfalls die Vorgaben für Medizinprodukte einhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktlinsen oder andere zur Einführung in oder auf das Auge bestimmte Artikel. 2. Produkte, die dazu bestimmt sind, durch chirurgisch-invasive Verfahren zum Zwecke der Modifizierung der Anatomie oder der Fixierung von Körperteilen vollständig oder teilweise in den menschlichen Körper eingeführt zu werden, mit Ausnahme von Tätowierungs- und Piercingprodukten. 3. Stoffe, Kombinationen von Stoffen oder Artikel, die zur Verwendung als Gesichts- oder sonstige Haut- oder Schleimhautfüller durch subkutane, submuköse oder intrakutane Injektion oder andere Arten der Einführung bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen für Tätowierungen, 4. Geräte, die zur Reduzierung, Entfernung oder Zersetzung von Fettgewebe bestimmt sind, wie etwa Geräte zur Liposuktion, Lipolyse oder Lipoplastie. 5. Für die Anwendung am menschlichen Körper bestimmte Geräte, die hochintensive elektromagnetische Strahlung (Infrarotstrahlung, sichtbares Licht, ultraviolette Strahlung) abgeben, kohärente und nichtkohärente Lichtquellen sowie monochromatisches Licht und Licht im Breitbandspektrum eingeschlossen, etwa Laser und mit intensiv gepulstem Licht arbeitende Geräte zum Abtragen der oberen Hautschichten („skin resurfacing“), zur Tattoo- oder Haarentfernung oder zu anderen Formen der Hautbehandlung. 6. Geräte zur transkraniellen Stimulation des Gehirns durch elektrischen Strom oder magnetische oder elektromagnetische Felder zur Änderung der neuronalen Aktivität im Gehirn. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2017/745 Anhang XVI_18-11</p>	VO (EU) 2017/745	Artikel 2 Nr. 1 + Anhang XVI

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Medizinprodukte

Artikel Nr.:

frei verkäufliche Medizinprodukte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11299	Zur Abgrenzung von Medizinprodukten / In-vitro-Diagnostika zu anderen Produkten (kosmetische Mittel, Arzneimittel, Biozid-Produkte) kann der Leitfaden „MANUAL ON BORDERLINE AND CLASSIFICATION IN THE COMMUNITY REGULATORY FRAMEWORK FOR MEDICAL DEVICES“ herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Borderline Medizinprodukte_19-11	Borderline Medizinprodukte	
50846	Medizinprodukte müssen der VO (EU) 2017/745 entsprechen und die für das Produkt geltenden grundlegenden Anforderungen aus Anhang I der VO (EU) 2017/745 erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2017/745 Anhang I_20-05	VO (EU) 2017/745	Artikel 5 Abs. 1, 2 + MPG § 7 Abs. 1
50847	Medizinprodukte müssen den für sie zutreffenden folgenden Vorgaben entsprechen: - den harmonisierten Normen oder den betreffenden Teilen dieser Normen; - den Monographien des Europäischen Arzneibuchs; - den gemeinsamen technischen Spezifikationen. Die Normen finden sich unter: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/medical-devices/	VO (EU) 2017/745	Artikel 8+9, Normenverz. MPG
50854	Medizinprodukte benötigen eine stets aktuelle EU-Konformitätserklärung, die - mindestens die in Anhang IV der VO (EU) 2017/745 aufgeführten Angaben enthält - in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist. Ist aufgrund anderer Vorschriften ebenfalls eine EU-Konformitätserklärung erforderlich, muss eine einzige EU-Konformitätserklärung erstellt werden, die alle für das Produkt geltenden Rechtsakte der Union erfasst. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2017/745 Anhang IV_19-11	VO (EU) 2017/745	Artikel 19, Art. 120 Abs. 2 + MPDG § 8 Abs. 1

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Medizinprodukte

Artikel Nr.:

frei verkäufliche Medizinprodukte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1587	<p>Medizinprodukte müssen mit dem CE-Konformitätskennzeichen gemäß Anhang V der VO (EU) 2017/745 gekennzeichnet sein. Die CE-Kennzeichnung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder auf seiner sterilen Verpackung angebracht sein; ist diese Anbringung auf dem Produkt nicht möglich oder nicht sinnvoll, erfolgt die Kennzeichnung auf der Verpackung; - auch in jeder Gebrauchsanweisung und auf jeder Handelsverpackung vorhanden sein; - muss vor dem Inverkehrbringen des Produkts angebracht werden; es kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen folgen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt; - wo erforderlich, mit der Kennnummer der Benannten Stelle ergänzt werden; diese Kennnummer ist auch auf jeglichem Werbematerial anzugeben, in dem darauf hingewiesen wird, dass das Produkt die Anforderungen für die CE-Kennzeichnung erfüllt. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2017/745 Anhang V_19-11</p>	VO (EU) 2017/745	Art. 20
50857	<p>Medizinprodukte werden gemäß Anhang VIII der VO (EU) 2017/745 in die Risikoklassen I, IIa, IIb und III eingestuft.</p> <p>Als Hilfestellung zur Einstufung kann der MDCG Leitfaden zur Klassifizierung genutzt werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: MDCG Leitfaden Klassifizierung 21-11 VO (EU) 2017/745 Anhang VIII_19-11</p>	VO (EU) 2017/745	Art. 51 Abs. 1
50855	<p>Medizinprodukte benötigen eine einmalige Produktkennung – UDI (Unique Device Identifier) und müssen in der UDI-Datenbank registriert werden.</p> <p>Die UDI-Träger müssen auf der Kennzeichnung des Produkts und auf allen höheren Verpackungsebenen angebracht werden. Versandcontainer gelten nicht als höhere Verpackungsebene. Die UDI-Kennzeichnung ist erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Produkte der Klasse III - ab dem 26.05.2023 für Produkte der Klasse IIa und IIb - 26.05.2025 für Produkte der Klasse I. <p>Die UDI-Kennzeichnung ist bei wiederverwendbaren Produkten, bei denen der UDI-Träger direkt auf dem Produkt anzugeben ist, erforderlich ab dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - 26.05.2023 für Produkte der Klasse III - 26.05.2025 für Produkte der Klasse IIa und IIb - 26.05.2027 für Produkte der Klasse I. 	VO (EU) 2017/745	Art. 27 Abs. 3,4, Art. 123 Abs. 3 f), g)

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Messinstrumente

Artikel Nr.:

Fieberthermometer, Manometer, Barometer und Thermometer für andere Anwendungen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5296	Für Messinstrumente (Fieberthermometer, Manometer, Barometer und Thermometer für andere Anwendungen) gilt ein Verbot von Quecksilber.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 18a
50484	Messgeräte für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr, müssen die wesentlichen Anforderungen der jeweiligen gerätespezifischen Vorgaben (EU und Mess- und Eichverordnung), sowie dem Stand der Technik zur Gewährleistung richtiger Messergebnisse und Messungen entsprechen. Eine Übersicht des Anwendungsbereiches und der Ausnahmen des MessEG (Mess- und Eichgesetz) und der MessEV (Mess- und Eichverordnung) finden Sie hier: Mitgeltende Unterlagen: Mess- und Eichgesetz MessEG_15-04 Mess- und Eichverordnung MessEV_15-04 PBT_Regelermittlung_Mess- und Eichgesetz_15-11 Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV_14-11	MessEG	§ 6, Abs. 2
50928	Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11	VO (EU) 2017/852	
50781	Hersteller müssen für Messgeräte für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr eine Konformitätsbewertung durchführen, technische Unterlagen erstellen und eine entsprechende Konformitätserklärung ausstellen. Diese Unterlagen/Dokumente sind 10 Jahre ab Inverkehrbringen aufzubewahren. Die erforderlichen Kennzeichen (CE Zeichen, ggf. Bauartzulassung und weitere) und Aufschriften sind auf dem Produkt anzubringen. Die bestimmten Informationen für die Verwendung (Gebrauchsanleitung) sind in deutscher Sprache beizufügen. Weiterhin muss ggf. eine EG Bauartzulassung durch eine anerkannte Stelle, sowie eine Ersteichung durchgeführt werden. Mitgeltende Unterlagen: Kennzeichnung Messgeräte_15-04 Mess- und Eichgesetz MessEG_15-04 Mess- und Eichverordnung MessEV_15-04	MessEG	§ 23, Abs. 1, 2, 3, 4
50782	Hersteller von Messgeräten für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr haben Stichproben Ihrer auf dem Markt bereitgestellten Messgeräte durchzuführen und bei Qualitätsmängeln die Händler zu unterrichten. Ein Verzeichnis der Beschwerden und Rückrufe ist zu führen.	MessEG	§ 23, Abs. 5

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Messinstrumente

Artikel Nr.:

Fieberthermometer, Manometer, Barometer und Thermometer für andere Anwendungen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50783	<p>Hat der Hersteller berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Messgerät für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr oder ein sonstiges Messgerät nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, müssen Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Messgeräte zurückgerufen werden.</p> <p>Sind mit dem Messgerät auf Grund messtechnischer Eigenschaften Gefahren verbunden, muss der Hersteller unverzüglich die zuständige Behörde informieren.</p>	MessEG	§ 23, Abs. 6

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40974	<p>Die Menge an Bisphenol A (BPA) (CAS-Nr. 0000080-05-7), die aus Lacken und Beschichtungen, welche auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, in oder auf Lebensmittel übergeht, darf einen spezifischen Migrationsgrenzwert von 0,05 mg BPA je Kilogramm Lebensmittel (mg/kg) nicht überschreiten.</p> <p>Es ist keine Migration von BPA aus Lacken und Beschichtungen zulässig, die auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, die die dazu bestimmt sind, mit den folgenden Lebensmitteln in Berührung zu kommen: Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost, andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, sowie Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind.</p> <p>Die Migrationsprüfungen erfolgen analog der VO (EU) 10/2011 (siehe Anhang). Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang III_19-05 VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang V_20-11</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 2, 3 + VO (EU) Nr. 10/2011
40975	<p>Folgender Inhalt ist gefordert:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Name und Adresse des Unternehmens, das die Konformitätserklärung ausstellt (2) Name und Adresse des Herstellers des Materials/ Gegenstands (3) Identität des Materials/ Gegenstands (4) Datum der Erklärung (5) Bestätigung, dass die Anforderungen der VO (EU) 2018/213 (Bisphenol A in Lacken/ Beschichtungen) und der VO (EG) Nr. 1935/2004 (Rahmenverordnung) eingehalten werden (6) Spezifikationen zur Verwendung des Materials/ Gegenstands z.B. Art der Lebensmittel, Lagerdauer, Lagertemperatur 	VO (EU) 2018/213	Art. 4

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
90000	Nach der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sind Gefäße aus Melamin-Formaldehyd-Harz nicht für den Kontakt mit heißen Speisen und Getränken geeignet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefäße zusätzlich Bambusfasern als Füllstoff enthalten ("Bambusware"). Füllstoffe wie Bambusfasern und ähnliche Materialien wie Getreide sind zudem nicht zulässig in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff gemäß der Mitteilung der Expertenarbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses. Mitgeltende Unterlagen: BfR Melamin Formaldehyde Resin 20-05 BfR Melamin-Formaldehyd-Harz 20-05 Mitteilung Bambus_20-11	BfR Melamin-Formaldehyd-Harz	+ Mitteilung Bambus
50964	Lebensmittelkontaktmaterialien aus textilen Kunststofffasern oder Nanteilen daran fallen unter die Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Gemeint sind damit beispielsweise Sehtücher, Teebeutel und Belaugungstücher aus Polyamid- und / oder Polyesterfasern.	ALS	2021/16
50965	Bei Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff, die für den Mehrfachgebrauch gedacht sind, darf die Migration vom ersten zum dritten Migrat nicht ansteigen, auch wenn der spezifische Migrationsgrenzwert im dritten Migrat noch immer eingehalten wird. Andernfalls gilt die gute Herstellungspraxis nicht als erfüllt.	ALS	2021/17

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
677	<p>Von Haushaltswaren aus Keramik dürfen Blei und Cadmium nur bis zur erlaubten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht füllbare Gegenstände; füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm: Blei 0,8 mg/qdm; Cadmium 0,07 mg/qdm. - Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm: Blei 4,0 mg/l; Cadmium 0,3 mg/l. - Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 l Volumen: Blei 1,5 ml/l; Cadmium 0,1 mg/l. <p>Information: Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50% überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50% festgestellt wird.</p> <p>Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.</p>	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 2
50284	<p>Bei der Verwendung von Silikonen sind die BfR-Empfehlungen XV zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR XV. Silicone 2019-06-01_20-05 BfR XV. Silicones 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XV
50843	<p>Bei der Verwendung von linearen Polyurethanen zum Beschichten von Papieren, Kartons und Pappen für die Lebensmittelverpackung ist die BfR-Empfehlung einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR XLI. Linear Polyurethanes for Paper Coatings 1975-01-01_18-05 BfR XLI. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen 1975-01-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XLI

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50844	Bei der Verwendung von Polyurethanen als vollflächige Klebeschichten zur Herstellung von Verpackungsmaterialien (Verbundwerkstoffe, vorzugsweise Verbundfolien) aus Kunststoffen und/oder Papier und/oder Aluminiumfolie ist die BfR Empfehlung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXVIII. Cross-Linked Polyurethanes as Adhesive Layers for Food Packaging Materials 2010-01-01_18-05 BfR XXVIII. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungen 2010-01-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXVIII
50845	Bei der Verwendung von künstlichen Wursthüllen ist die BfR Empfehlung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XLIV. Artificial Sausage Casings 2014-10-01_18-05 BfR XLIV. Kunstdärme 2014-10-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XLIV
718	Für Haushaltswaren, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen nur Kunststoffe verwendet werden, die in der Bedarfsgegenständeverordnung zugelassen sind (Anlage 3). Erläuterung: Sind für den Kunststoff in der Anlage SML (spezifischer Migrationswert) oder QM (höchstzulässiger Restgehalt) Werte angegeben, gelten diese Grenzwerte für die zugelassenen Kunststoffe. Wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Ware für Lebensmittel verwendet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Symbol "Gabel + Glas" erforderlich. Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3	BedGgstV	§ 7 (1) i.V.m. § 30 LMBG
50826	Die Konformitätserklärung für Spielzeuggeschirr muss sowohl die Anforderungen für Spielzeug als auch für Lebensmittelkontaktmaterialien bestätigen.	ALS	2020/18
50827	Angaben wie "An Lebensmittel abgegebene Aluminiumbestandteile sind jedoch nicht gesundheitsschädlich" auf der Verpackung von Alufolien sind nicht erlaubt,	ALS	2015/13
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
3032	Bei Produkten aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC) dürfen nicht mehr als 0,01 mg monomeres Vinylchlorid auf 1 kg Lebensmittel übergehen.	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 1



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3065	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff (Kunststoffbehälter zur Aufbewahrung von Lebensmitteln; Folien, Gefrierbeutel, Frischhaltefolien für Lebensmittel) dürfen nur definierte Stoffe (Monomeren, Additive, Hilfsstoffe) eingesetzt werden, die im Anhang I der EU VO Nr. 10/2011 aufgeführt werden. Abweichend davon können Stoffe der Anlage 13 eingesetzt werden.	BedGgstV	Artikel 1, § 4 Abs. 2, Abs.3, Anlage 3
3066	Es dürfen vorgegebene Migrationswerte der Bedarfsgegenstände nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 6, Nr. 2, Anlage 3
3068	Metalldosen (Ölsardinen) und Lebensmittelbedarfsgegenstände mit Oberflächenbeschichtung dürfen ab dem 1. Januar 2005 keine Beschichtung mit Novolac-Glycidether (NOGE) enthalten bzw. hierfür Verwendung finden.	BedGgstV	Anlage 3, Abschnitt 3
5163	Für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff mit mittelbarem bzw. unmittelbarem Lebensmittelkontakt wie zum Beispiel: - Verpackungen - Haushaltsdosen - Lebensmittelfolien - Haushaltsgeräte aus/mit Kunststoff, gelten folgende Grundsätze: 1. keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit; 2. keine Irreführung der Verbraucher.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3
5164	Für die folgenden Gruppen von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, können spezielle Einzelmaßnahmen hinsichtlich Stoffzulassungen und Reinheitskriterien, Verwendungsgebote und Migrationswerte erlassen werden: 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 5 + Anhang I



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5165	<p>Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Herstellers - angemessene Kennzeichnung oder Identifikation zur Rückverfolgbarkeit - bei Artikeln, die nicht eindeutig als geeignet für den Lebensmittelkontakt erkennbar sind, Piktogramm „Glas und Gabel“ (siehe Anlage) bzw. die Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ - erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung (wenn verständlich mit Piktogrammen möglich) <p>Mitgeltende Unterlagen: Symbol Glas Gabel_14-04</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 15 + ALS 2014/05
5166	Sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände Einzelmaßnahmen geregelt, dürfen diese nur mit einer schriftlichen Konformitätserklärung abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 16
5167	Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelbedarfsgegenstände muss auf allen Stufen gesichert sein.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 17
5168	<p>Allen Keramikgegenständen, die für den Kontakt mit Lebensmittel geeignet sind, ist eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache beizulegen.</p> <p>Inhalt: Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Importeurs (bei EU-Einfuhr); Identität des Produktes; Datum der Erstellung der Erklärung; Bestätigung, dass das Produkt die Bestimmungen (Blei, Cadmium) einhält (Analysebericht).</p> <p>Pauschale Konformitätserklärungen (nur Bezug auf eine Glasur) sind nicht zulässig.</p>	BedGgstV	§ 10 Abs. 2 + ALS 2017/17
5208	<p>Der Gehalt an Kobalt darf in Keramik bzw. Steingut nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 mg/l für Hohlgefäße - 0,02 mg/dm² für flache Gegenstände 	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3 + ALS 2017/15
50932	<p>Das BfR empfiehlt in Keramikgeschirr deutlich geringere Freisetzungswerte zu berücksichtigen als die geltenden Grenzwerte für Blei und Cadmium. Auch bei Kobalt sollte die Freisetzungsmenge möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Keramikgeschirr_20-11</p>	BfR Keramikgeschirr	
5213	In Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff darf der Gruppenmigrationswert von 25 mg/kg Zink nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 8

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meißgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5356	Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) insbesondere auch beschichtete Dosen, müssen bei der Verwendung von BADGE festgelegte Grenzwerte einhalten. Der Grenzwert für BADGE beträgt je nach Derivat 9 mg/kg bzw. 1 mg/kg (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.1895/2005 Anhang I_16-11	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 2
5357	BFDGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf BFDGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 3
5358	NOGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf NOGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 4
5359	BADGE in Lebensmittelkontaktmaterialien: Eine Konformitätsbescheinigung ist auszustellen und auf allen Stufen der Vermarktung beizulegen. Dies gilt nicht für die Abgabe im Einzelhandel.	BedGgstV	§ 10 Abs. 2a
50162	Für den Stoff "Triclosan" (2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether), der unter anderem in Beschichtungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff eingesetzt wird, gilt ein Herstellungsverbot ab dem 29. Sept. 2009.	BedGgstV	§ 3
50194	Additive in Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese zugelassen sind	BedGgstV	§4
50200	Aluminiumgeräte zum Backen (z.B. Backbleche), die vorhersehbar für Laugengebäck verwendet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen: Es ist ein Hinweis zu geben, dass diese ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung eines Aluminiumüberganges auf Laugengebäck nicht geeignet sind.	ALS	2008/48
50229	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Aluminium sind die Anforderungen der Norm DIN EN 601 einzuhalten.	DIN EN 601	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50354	<p>Für Materialien und Gegenstände*, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen müssen folgende Dokumentationen bereitgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifikationen, Herstellungsrezeptur und Herstellungsverfahren, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind; - Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität und die Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle. <p>* Betroffene Materialien und Gegenstände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz <p>Für Importe aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung den Behörden zu überlassen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) No. 2023/2006_11-04 VO (EG) Nr. 2023/2006_11-04</p>	VO (EG) Nr. 282/2008	VO (EG) Nr. 2023/2006 Art. 7

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50359	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur die in der Unionsliste aufgeführten Stoffe verwendet werden.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die nicht direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen, - Stoffe, die national geregelt sind, - Farbstoffe und Lösungsmittel, die national geregelt sind, - Salze, Mischungen ohne chemische Reaktion, bestimmte Zusatzstoffe, Monomere und sonstige Ausgangsstoffe die zur Synthese erforderlich sind und in der Unionsliste aufgeführt werden, - unbeabsichtigte eingebrachte Stoffe, - Polymerisationshilfsmittel, - Zusatzstoffe, die national geregelt sind. <p>Aktuelle Übergangsfristen:</p> <p>Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände für den Lebensmittelkontakt, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen und die vor dem 23. März 2021 erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum 23. September 2022 weiterhin in Verkehr gebracht werden und in Verkehr bleiben, bis die Bestände erschöpft sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 5, Art. 6 + Anhang I
50360	<p>Es sind die allgemeinen Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff zu beachten, die in Anhang II der VO (EU) 10/2011 festgelegt sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang II_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 10 + Anhang II
50361	<p>Die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der Unionsliste sind einzuhalten.</p> <p>Zusatzstoffe und Aromen, die in Lebensmitteln eingesetzt werden und zugelassen sind, dürfen in Kunststoffmaterialien eingesetzt werden, wenn diese keine technische Wirkung auf das Lebensmittel haben sowie die Beschränkungen der VO (EG) Nr. 1333/2008, der VO (EG) Nr. 1334/2008 oder des Anhangs I der VO (EU) Nr. 10/2011 einhalten.</p> <p>Wenn die Migration eines Stoffes verboten ist, gilt eine Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 11 + Anhang I

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50362	<p>Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff beträgt 10 mg der gesamt an Lebensmittel abgegebenen Bestandteile je dm², der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche.</p> <p>Dieser Wert beträgt für Materialien und Gegenstände für Kleinkinder und Säuglinge 60 mg je kg Lebensmittelsimulanz.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 12
50363	<p>Für Mehrschicht-Materialien oder -Gegenstände muss jede Schicht die festgelegten Migrationsgrenzwerte und Beschränkungen einhalten.</p> <p>Ausnahmen gelten für Schichten, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt nicht für CMR-Stoffe.</p> <p>Für Mehrschicht-Verbundmaterialien gelten die o.g. Einschränkungen nicht, außer für CMR-Stoffe.</p> <p>Temperaturbeständige Beschichtungen auf Pfannen (z.B PTFE) sind keine Mehrschicht-Verbundmaterialien.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 13, 14 + ALS 2015/14
50364	<p>Die Konformitätserklärung ist bis zum Einzelhandel zur Verfügung zu stellen (Details siehe mitgeltende Unterlage).</p> <p>Weiterhin sind entsprechende Dokumente bereitzuhalten, die belegen, dass die Materialien und Gegenstände der Verordnung entsprechen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte oder Berechnungen, - Analysen, - Unbedenklichkeitsbescheinigungen. <p>Mitgeltende Unterlagen: Declaration of Compliance plastic materials for foodstuffs_20-11 Konformitätserklärung Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 15, 16 + Anhang IV
50365	<p>Bei Materialien und Gegenständen, die bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind (Verpackungen), wird die Überprüfung der Migrationsgrenzwerte analog Anhang V, Kapitel 1 durchgeführt.</p> <p>Bei Materialien und Gegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gilt Anhang V, Kapitel 2.</p> <p>Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wird gemäß Anhang III und Anhang V, Kapitel 3 geprüft.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang III_19-05 VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang V_20-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 18 + Anhang III, Anhang V

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50691	Für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt ist die BfR-Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI. Paper and Board for Food Contact 2019-06-01_20_05 BfR XXXVI. Papiere, kartons, Pappen für Lebensmittelkontakt 2019-06-01_20_05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI
50692	Für Papiere, die mit wässerigen Lebensmitteln in Berührung kommen (Kochbeutel, Teebeutel, Heißfilterpapiere), ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-1. Cooking Papers, Hot Filter Papers and Filter Layers 2019-06-01_20_05 BfR XXXVI-1. Koch- und Heißfilterpapier und Filterschichten 2019-06-01_20_05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/1
50693	Für Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke (auch für Mikrowellenherde) ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-2 Paper and Paperboard for Baking Purposes 2019-06-01_20-05 BfR XXXVI-2 Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/2
50694	Für Saugeinlagen (Cellulosefasern) für die Verpackung von Lebensmitteln ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-3 absorber pads cellulosis fibers for food packaging 2019-06-01_20-05 BfR XXXVI-3 Saugeinlagen Cellulosefasern für Lebensmittelverpackungen 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/3
50697	Für temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte, sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR LI Temperaturbeständige Beschichtungen 2019-06-01_20_05 BfR LI Temperature resistant coatings 2019-06-01_20_05	BfR-Empfehlung	BfR LI
50698	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyamide enthalten bzw. mit Polyamiden behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten: Mitgeltende Unterlagen: BfR Empfehlung X Polyamide_13-11.pdf BfR Recommendation X Polyamides_13-11.pdf	BfR-Empfehlung	BfR X

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50699	Für Beschichtungen auf der Grundlage von Polymer-Dispersionen für Bedarfsgegenstände für den Lebensmittelkontakt (z. B. Klebstoffe oder Papierbeschichtungen) sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XIV. Polymer Dispersionen 2019-06-01_20-05 BfR XIV. Polymer Dispersions 2019-06-01_20-05.	BfR-Empfehlung	BfR XIV
50700	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyterephthalsäurediolester enthalten bzw. mit Polyterephthalsäurediolester behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XVII. Poly(terephthalic acid diol esters) 2016-07-01_16-11 BfR XVII. Polyterephthalsäurediolester 2016-07-01_16-11	BfR-Empfehlung	BfR XVII
50701	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Mischpolymerisate aus Ethylen, Propylen, Butylen, Vinylestern und ungesättigten aliphatischen Säuren sowie deren Salzen und Estern enthalten bzw. mit diesen behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXV. Copolymers of Ethylene Propylene Butylene Vinyl Esters Unsaturated Aliphatic Acids 2017-09-01_18-05 BfR XXXV. Mischpolymerisate Ethylen Propylen Butylen Vinylestern ungesättigten aliphatischen Säuren 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXV
50702	Einwegsalmühlen mit Kunststoff-Mahlwerken, die Partikel abgeben, genügen nicht den allgemeinen Bestimmungen an Lebensmittelkontaktmaterialien.	ALS	2015/11

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50762	<p>EU-Leitlinien zur Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EU) Nr. 10/2011) finden Sie unter folgenden Links:</p> <p>https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_en.pdf https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_reg_en.pdf https://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_legis_pm-guidance_reg-10-2011_boxes_deut.pdf</p>	Guideline VO (EU) Nr. 10/2011	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
5377	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Metall (Kochgeschirr, Besteck) sind folgende Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Pb < 0.010mg/dm² Cd < 0.005mg/dm² Cr < 0.450mg/dm² Ni < 0.100mg/dm² Cu < 0.500mg/dm² Co < 0.100mg/dm² Fe < 5.000mg/dm² Mn < 5.000mg/dm².</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Zusatzinfo
50412	Kochgeschirr aus Keramik, Glas, Glaskeramik oder Kunststoff zur Verwendung in Mikrowellengeräten müssen die Prüfungen der Norm DIN EN 15284 erfüllen.	DIN EN 15284	
50419	<p>BfR Kunststoff Empfehlungen von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt können unter folgendem Link aufgerufen werden:</p> <p>https://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp</p>	BfR-Empfehlung	BfR Kunststoff
50421	Lebensmittelbedarfsgegenstände müssen den MSL Grenzwert von 0,05 mg/kg Kobalt einhalten.	BedGgstV	BedGgstV Abschnitt 2
50773	<p>Für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände wie Servietten oder Bäckertüten ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen:</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 021-2014 Primary aromatic amines from printed food contact materials_14-11 BfR Stellungnahme Nr. 021-2014 Primäre aromatische Amine aus bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen_14-11</p>	BfR bedruckte LM-BG	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20711	Materialien, die 3-Hydroxy-2-naphthanilid (Naphthol AS), N-Acetoacetyl-m-xylidin (NAAX) oder N-(2,4-Dimethylphenyl)acetamid (NDPA) oder deren Ausgangsstoffe freisetzen, sollten nicht als Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden. Mitgeltende Unterlagen: BfR bedruckte LMBG2 19-11	BfR bedruckte LMBG2	BfR Stellungnahme Nr. 037/2019
50836	Für Polystyrol, das ausschließlich durch Polymerisation von Styrol gewonnen wird, ist die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR V. Polystyrene from Polymerisation of Styrene 2017-09-01_18-05 BfR V. Polystyrol aus Polymerisation von Styrol 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR V
50837	Für Styrol-Misch- und Ppropfpolymerisate und Mischungen von Polystyrol mit Polymerisaten sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR VI. Styrene Copolymers Graft Polymers Mixtures of Polystyrene with other Polymers 2017-09-01_18-05 BfR VI. Styrol-Misch und Ppropfpolymerisate und Mischungen Polysterol mit Polymerisaten 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR VI
50838	Bei der Verwendung von Hartparaffinen, mikrokristallinen Wachsen und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXV. Hard Paraffins, Microcrystalline Waxes, Mixtures 2019-06-01_20-05 BfR XXV. Hartparaffine, mikrokristalline Wachse, Mischungen 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR XXV
50839	Bei der Verwendung von Vinylidenchlorid-Mischpolymerisate mit überwiegendem Gehalt an Polyvinylidenchlorid sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXIV. Vinylidenchlorid Mischpolymerisate 2017-09-01_18-05 BfR XXXIV. Vinylidene Chloride Copolymers 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXIV

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2019-06-01_20-05 BfR LII. Füllstoffe 2019-06-01_20-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII
50933	<p>Zur Einhaltung der Konformität bei Papierverpackungen für Lebensmittel kann die Leitlinie des ESG herangezogen werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: ESG Food Contact Guideline_21-05</p>	ESG Guideline	
50935	<p>Essbare Lebensmittelbedarfsgegenstände wie z. B. essbare Trinkhalme müssen alle rechtlichen Anforderungen an ein Lebensmittel erfüllen.</p>	ALS	2020/07
50936	<p>Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff-Naturfaser-Gemischen, deren Form und Struktur durch den Polymeranteil bestimmt werden, fallen in den Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 10/2011, unabhängig vom Anteil des Polymers. Auslobungen wie „kein Plastik“, „plastikfrei“ oder gleichlautende Auslobungen sind bei diesen Produkten irreführend.</p>	ALS	2020/13
50937	<p>Angaben auf Lebensmittelverpackungen hinsichtlich der verwendete Verpackungsmaterialien dürfen nicht irreführend sein.</p>	ALS	2020/15



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness, Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Diocylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regentrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	<p>In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, <p>darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).</p>	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	<p>Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:</p> <p>a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,</p> <p>b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,</p> <p>c) Schuhwaren,</p> <p>wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthren: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthren: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α,4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α,4-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylendianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliiden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenyldiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg <p>Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration.</p> <p>Die Anforderungen gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
689	In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten sein: 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB)	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
826	Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm ² /Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm ² /Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
2916	Die allergisierenden Dispersionsfarbstoffe Dispersionsblau 1, 35 106 und 124 Dispersionsgelb 3 Dispersionsorange 3, 37/76 sowie Dispersionsrot 1 dürfen in hautnahen Produkten nicht enthalten sein. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7
80202	Schreibwaren, wie Kugelschreiber, deren Spitzen und Chips sind Gegenstände des unmittelbaren und längeren Hautkontakts.	ALS	Stellungnahme Nr. 2019/48
80199	Die Nickelfreisetzung von Gegenständen, die dazu bestimmt sind unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu kommen darf 0,5/µg/cm ² /Woche nicht übersteigen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 27



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textilien

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten. Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textilien

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	<p>Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte:</p> <p>a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,</p> <p>b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,</p> <p>c) Schuhwaren,</p> <p>wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthren: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthren: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α, α, 4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α, α-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylendianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg <p>Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration.</p> <p>Die Anforderungen gelten nicht für:</p> <p>a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen,</p> <p>b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente,</p> <p>c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren,</p> <p>d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer,</p> <p>e) Einwegtextilien,</p> <p>f) persönliche Schutzausrüstungen</p> <p>g) Medizinprodukte</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textilien

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Textilien

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</p> <p>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</p> <p>c) die Textilkomponenten</p> <p>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</p> <p>ii) von Matratzenbezügen,</p> <p>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</p> <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <p>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</p> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilKenn zG

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit 21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Zubereitungen

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter werden geändert. Noch bis zum 31. Dezember 2022 dürfen Sicherheitsdatenblätter, die den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, bereitgestellt werden. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2020/878 New SDS_20-11 VO (EU) 2020/878_Änderung SDB_20-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50927	Ab dem 24. Februar 2022 dürfen Diisocyanate einzeln oder in Kombination in Stoffen und Gemischen zur industriellen und gewerblichen Verwendung nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie zu weniger als 0,1 Gew.-% enthalten sind oder der Abnehmer über die Beschränkung Kenntnis hat. Stoffe und Gemische, die mehr als 0,1 Gew.-% Diisocyanate enthalten und an informierte Abnehmer abgegeben werden, müssen deutlich gekennzeichnet werden mit dem Satz: „ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“. Ab dem 24. August 2023 gelten darüber hinaus arbeitsrechtliche Vorgaben. Arbeitgeber und Selbstständige stellen ab diesem Datum sicher, dass der Anwender eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen hat. Inhalte, Dokumentation und Wiederholung der Schulung werden detailliert im Eintrag zu Diisocyanaten des Anhangs XVII der REACH-Verordnung erläutert.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anh. XVII Nr. 74
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Artikel Nr.:

z.B. Schnullerhalter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50009	<p>Für Schnullerhalter, ein Gegenstand, mit dem ein Schnuller an der Kinderkleidung oder sonstigen Gegenständen befestigt werden kann., sind folgende grundlegende Anforderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Bestandteile des Schnullerhalters dürfen sich nicht unbeabsichtigt lösen, - Spitzen, Kanten und Ecken müssen vermieden werden, - Sicherheitsnadeln sind verboten, - alle Öffnungen dürfen max. 5,5 bis 12 mm aufweisen, wenn die Fingers des Babys eingeklemmt werden können (Härtegrad), - ggf. Sind Ventilationslöcher vorzusehen; dies gilt immer, wenn ein Oberflächenbereich, der eine Kreisfläche mit einem Durchmesser von 25 mm bildet, dann ist ein Ventilationsloch vorzusehen, - Klebebilder oder Aufkleber sind nicht gestattet, - die Länge eines Schnullerhalters darf 22 cm nicht überschreiten, - die Bandbreite muss mindestens 6 mm aufweisen, - die freie Schnur darf 1,5mm Dicke und 15 mm lang sein, - andere Befestigungen, wie: Druckknöpfe, Klettverschlüsse oder sonstiger Vorrichtungen dürfen nicht breiter als das Band sein, - mindestens eine Befestigung muss dauerhaft am Band angebracht sein, - abnehmbare Befestigungen müssen bestimmte Größen einhalten, die nicht durch eine festgelegte Form hindurchgehen, - Ergänzungsteile dürfen nicht zu einer Verlängerung des Schnullerhalters von 22 cm führen, - die Zugfestigkeit aller Teile des Schnullerhalters ist zu prüfen, - alle verwendeten Werkstoffe sind (Migration, Nickel, Farbechtheit, Formaldehyd, Phthalatgehalt, Farbstoffe, Amine, Monomere und Holzschutzmitte)I zu prüfen und die vorliegenden Grenzwerte einzuhalten. <p>Es sind die Prüfungen nach der Norm nachzuweisen.</p>	DIN EN 12586, 2011-04	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Artikel Nr.:

z.B. Schnullerhalter

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5169	<p>Spielwaren und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, dürfen im weichmacherhaltigen Material nicht mehr als 0,1 Gewichts-% der folgenden Phthalate enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nr. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nr. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nr. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nr. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7 <p>Als Babyartikel gelten in diesem Zusammenhang alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 52
50696	<p>Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf</p>	BfR DPHP	
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA) <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Blutdruckmeßgeräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5256	Blutdruckmessgeräte müssen die Anforderungen der folgenden Normen erfüllen: - DIN EN ISO 81060-1 (nicht- automatisierte nichtinvasive Blutdruckmessgeräte)	DIN EN ISO 81060-1	



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Einmalhandschuhe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50858	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch müssen die Anforderungen der folgenden Normen erfüllen: - DIN EN 455-1 (Dichtheit) - DIN EN 455-2 (physikalische Eigenschaften) - DIN EN 455-3 (biologische Bewertung) - DIN EN 455-4 (Mindesthaltbarkeit)	DIN EN 455-1 bis 4	



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Fieberthermometer

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50860	<p>Medizinische Thermometer müssen die Anforderungen der folgenden Normen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN EN 12470-1 (Mit metallischer Flüssigkeit gefüllte Glasthermometer mit Maximumvorrichtung) - DIN EN 12470-2 (Phasenumschlagthermometer (Punktmatrix)) - DIN EN ISO 80601-2-56 (Besondere Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale von medizinischen Thermometern zum Messen der Körpertemperatur) 	DIN EN 12470-1, 2, DIN EN ISO 80601-2-56	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Intimhygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50945	<p>Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. <p>Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein.</p> <p>Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen.</p> <p>Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen.</p> <p>Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11</p>	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50947	<p>Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. <p>Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen - Reinigungsaktionen - Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. <p>Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.</p>	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Intimhygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50280	<p>Für Intimhygieneerzeugnisse, wie: Binden und Slipeinlagen, Tampons, Höschenwindeln und Windeleinlagen sind neben den gesetzlichen Auflagen auch die BfR-Hinweise zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Guidelines for the Evaluation of Personal Sanitary Products_11-02 BfR Intimhygieneerzeugnisse_11-02</p>	BfR Empfehlung Intimhygiene	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Intimhygieneerzeugnisse

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Kondome

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50859	Kondome aus Naturkautschuklatex müssen die Anforderungen der folgenden Norm erfüllen: - DIN EN ISO 4074	DIN EN ISO 4074	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

**Papiertaschentücher, Kosmetiktücher,
Toilettenpapier etc.**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50778	Zellstoff und Papier mit einem Gehalt von über 0,1 Masseprozent Nonylphenol ist verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50271	Für Papiertaschentücher, Kosmetiktücher, Toilettenpapier und Intimhygieneerzeugnisse sind die BfR-Kriterien für die einzelnen Produkte zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR_Hygienepapiere_10_11	BfR Empfehlung Hygienepapiere	
50945	Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen: - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein. Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen. Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen. Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

**Papiertaschentücher, Kosmetiktücher,
Toilettenpapier etc.**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50947	<p>Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. <p>Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen - Reinigungsaktionen - Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. <p>Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.</p>	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Tampons

Artikel Nr.:

Hygieneartikel für Damen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50945	<p>Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. <p>Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein.</p> <p>Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen.</p> <p>Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen.</p> <p>Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11</p>	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50272	<p>Für Tampons ist der Code: "Tampon Code of Practice" der EDANA zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: EDANA COP Tampons_21-05</p>	EDANA	

Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Tampons

Artikel Nr.:

Hygieneartikel für Damen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Verbandstoffe, Pflaster usw.

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50861	Verbandstoffe müssen die Anforderungen der folgenden Normen erfüllen: - DIN EN 13726-1 - DIN EN 13726-2	DIN EN 13726-1 und 2	
50862	Verbandmull aus Baumwolle bzw. aus Baumwolle und Viskose müssen die Anforderungen der folgenden Norm erfüllen: - DIN EN 14079	DIN EN 14079	



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Wärmekissen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50539	Wärmekissen, die in der Mikrowelle aufgeheizt werden können, sind nach der Norm: BS 8433:2004 zu prüfen.	Norm BS 8433:2004	



Einkaufsbereich: Hygieneprodukte, Wellness,
Gesundheit

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Hygieneprodukte_Wellness_Gesundheit/
Hygiene Products_Wellness_Health

Wärmflasche

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5315	Wärmflaschen aus Polyolefinplast müssen auslaufsicher sein und die Anforderungen der Norm BS 1970 "Thermoplast-Wärmflaschen - Lieferbedingung für Polyolefinplast-Wärmflaschen" erfüllen.	QS	